

# **SATZUNG DES ZWECKVERBANDES BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN**

i.d.F. der RBek vom 16. August 1985 (RABl Schw 1985 S. 103), geändert durch Satzungen vom 25. April 1990 (RABl Schw 1990 S. 113), vom 04. Juli 1995 (RABl Schw 1995 S. 220) und vom 22.07.2013 (RABl Schw 2014 S. 24)

Der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Bad Wörishofen schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Bad Wörishofen.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Bad Wörishofen eine Wirtschaftsschule, eine Fachschule für das Hotel- und Gaststättenwesen (Hotelfachschule) und eine Berufliche Oberschule (Berufsoberschule und Fachoberschule) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsvorsitzende.
  
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Zweckverbandes,
  - b) 6 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu für die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellenden Kreisräten bzw. im Falle ihrer tatsächlichen Verhinderung deren Stellvertretern,
  - c) dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Bad Wörishofen und 3 vom Stadtrat Bad Wörishofen auf die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellenden Mitgliedern des Stadtrates bzw. im Falle ihrer tatsächlichen Verhinderung deren Stellvertretern.
  
- (3) Vorsitzender des Zweckverbandes ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu. Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Bad Wörishofen.

### § 5 Einberufung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder der Verbandsversammlung dies beim Vorsitzenden beantragen.
  
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, sofern sich nicht aus dieser Satzung die Zuständigkeit für den Verbandsvorsitzenden ergibt. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten
  1. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
  2. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung,
  3. die Änderung der Satzung,
  4. die Niederschlagung, der Erlass und die Stundung der Verbandsbeiträge,
  5. wesentliche Änderungen der Schulorganisation,
  6. der Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband,
  7. die Auflösung des Zweckverbandes.
  
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

---

**§ 6**  
**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

**§ 7**  
**Geschäftsstelle**

- (1) Der Landkreis Unterallgäu errichtet die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und führt im Auftrag des Verbandsvorsitzenden die Geschäfte.
- (2) Für den Aufwand der Geschäftsstelle und den Aufwand für das Verwaltungs- und Hauspersonal erhält der Landkreis Unterallgäu eine angemessene Entschädigung. Diese wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

**§ 8**  
**Dienstherrneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 9 Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen bringt in den Zweckverband ein erschlossenes und für die Erfüllung der Verbandsaufgabe geeignetes Grundstück ein.
- (2) Im Übrigen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %.

#### **§ 10 Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Unterallgäu geführt.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Unterallgäu ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.

### **IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

#### **§ 12 Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

#### **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

---

**§ 14**  
**Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist die Verteilung des Vermögens wie folgt vorzunehmen:  
2/3 des Vermögens erhält der Landkreis Unterallgäu und  
1/3 des Vermögens die Stadt Bad Wörishofen.
- (2) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag zu 2/3 vom Landkreis und zu 1/3 von der Stadt Bad Wörishofen zu tragen.

**§ 15**  
**Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger**

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Bad Wörishofen die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Umlegungsschlüssel des § 9 Abs. 2 der Satzung zu übernehmen.

**V. Schlussvorschriften**

**§ 16**  
**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30. Juli 1974 außer Kraft.